

**Schweiz. Verband Creditreform  
(Genossenschaft)  
Zentrale Dienste**  
Teufener Strasse 36  
9000 St.Gallen  
Tel. +41 (0)71 221 11 80  
Fax +41 (0)71 221 11 85  
claude.federer@creditreform.ch

Per mail an: [ipr@bj.admin.ch](mailto:ipr@bj.admin.ch)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Direktionsbereich Privatrecht  
z.H. Herrn Dr. R. Rodriguez  
Bundesrain 20  
3003 Bern

9000 St. Gallen, 5. Februar 2016  
svc vernehmlassung revision iprg 05.02.16.docx

### **Vernehmlassung zur Teilrevision des IPRG (Konkurs und Nachlassvertrag)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Dr. Rodriguez

Wir machen hiermit gerne Gebrauch von der Möglichkeit, zu der genannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitern bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz. Zu seiner Tätigkeit gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Der Verband Creditreform setzt sich für ein legislatorisches Umfeld ein, das den Interessen der kreditgebenden Wirtschaft - d.h. der zahlreichen Wirtschaftsakteure, die auf Rechnung liefern und für den Erhalt ihrer Liquidität auf den Eingang ihrer Debitoren angewiesen sind - angemessen Rechnung trägt und ihnen möglichst klare und transparente Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit zur Verfügung stellt.

Als allgemeine Vorbemerkung halten wir fest, dass eine bessere Koordination mit ausländischen Konkursverfahren durchaus wünschbar erscheint. Ein Verzicht auf das Gegenrechtserfordernis scheint uns jedoch nicht angebracht, da inländische Gläubiger dadurch benachteiligt würden (s. unten).

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen zum Vorentwurf:

**A) Art. 166 VE-IPRG**

**a) Art. 166 Abs. 1 lit. c IPRG in der geltenden Fassung; Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Konkursdekrete**

Allfälligen Problemen bei der Handhabung des Gegenrechts sollte u.E. anders begegnet werden als durch schlichten Verzicht auf das entsprechende Erfordernis. Die Schweiz würde ihre Verhandlungsbasis auf internationaler Ebene damit ohne Not verschlechtern. Es liegt offensichtlich im Interesse eines jeden Landes, eigene Konkursdekrete von anderen Ländern anerkannt zu sehen; ein Verzicht auf das Gegenrecht würde jeden bezüglichen Hebel der Schweiz gegenüber Ländern beseitigen, die dieses Recht nicht gewähren.

Das Gegenrecht stärkt sodann indirekt die Stellung der Schweizer Gläubiger. Es verhindert u.a., dass im Falle eines ausländischen Konkurses hiesige Vermögenswerte ins Ausland herausgegeben werden müssten, aus Ländern ohne Gegenrecht aber umgekehrt keine Vermögenswerte in die Schweiz überführt werden könnten.

Der Erläuterungsbericht zur Revisionsvorlage hält fest, dass ein grosser Teil der anzuerkennenden Konkursdekrete aus dem europäischen Umfeld stammt. Hier sollte sich die Frage des Gegenrechts relativ einfach klären (und ggf. auch vertraglich regeln) lassen. Zudem dürften in dieser Hinsicht für viele Länder inner- und ausserhalb Europas Erfahrungswerte vorliegen, die via einschlägige Literatur greifbar wären.

An sich scheint es bereits unter dem geltenden Recht denkbar, den Nachweis des diesbezüglichen Inhalts des ausländischen Rechts den Parteien aufzuerlegen. Eine entsprechende Kannvorschrift ist in Art. 16 IPRG für vermögensrechtliche Streitigkeiten ausdrücklich vorgesehen. Rechtliche Auseinandersetzungen über das Gegenrecht würden bei dieser Handhabung wohl nur noch bei grossen Konkursen bzw. hohen Forderungen in Betracht fallen. Bei der Mehrzahl der Verfahren dürfte es dann kaum noch zu den im Erläuterungsbericht befürchteten, teuren Expertisen über das Gegenrecht kommen, da die erforderlichen Aufwendungen bei kleineren Konkursen in der Regel wohl als unverhältnismässig taxiert würden.

**Antrag:** Art. 166 Abs. 1 lit. c) IPRG sei in der geltenden Fassung beizubehalten. Eventuell sei die geltende Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass derjenige den Inhalt des ausländischen Rechts beweisen muss, der sich darauf beruft.

**b) Art. 166 Abs. 1 lit. c VE-IPRG; Erweiterung der indirekten Zuständigkeit**

Gegen eine Anerkennung von Konkursen, die nach dem im betreffenden Land geltenden Recht am Aufenthaltsort bzw. am "Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen" des Schuldners eröffnet werden durften, ist bei Schuldnern ohne Sitz oder Wohnsitz in der

Schweiz aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Innerhalb der Schweiz soll das bewährte (Wohn)sitzprinzip (Art. 46 SchKG oder Art. 10 ZPO) jedoch beibehalten werden, da es einen klareren Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit bietet als der doch eher vage Begriff des Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen. Ansonsten keine Bemerkungen.

**c) Art. 166 Abs. 2 VE-IPRG; Koordination zwischen Hilfs- und Niederlassungsverfahren;**

Keine Bemerkungen.

**B) Art. 171 Abs. 1 VE-IPRG; Anfechtungsklage und Fristen**

Das Abstellen auf das Datum der ausländischen Konkurseröffnung ist heikel. Im grenzüberschreitenden Verkehr kann es Monate dauern, bis ein Konkursdekret über die offiziellen Kanäle bekanntgegeben wird, so dass den Gläubigern u.U. nur noch eine kurze Frist für die Anfechtungsklage verbleibt oder die Frist gar schon abgelaufen ist, wenn die Bekanntgabe erfolgt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Abklärungen über das Vorliegen anfechtbarer Geschäfte im Ausland in der Regel komplizierter und aufwändiger ausfallen werden, als wenn der Konkurs in der Schweiz eröffnet wird. Es besteht kein Grund, die inländischen Gläubiger im Ergebnis gleich doppelt schlechter zu stellen, als die Gläubiger am Ort der Konkurseröffnung.

Soll die geltende Fristenregelung tatsächlich geändert werden, sollte bei ausländischen Konkursen für den Fristenlauf auf das Datum der Zustellung einer Mitteilung über die Eröffnung (oder deren Publikation in einem hiesigen, amtlichen Organ) abgestellt werden. Eine solche Regelung würde sich problemlos in die hiesige Rechtsordnung einfügen (so stellt z.B. auch Art. 311 ZPO auf die Zustellung eines Entscheids und nicht auf dessen Datum ab).

**Antrag:** Art. 171 Abs. 1 VE-IPRG soll wie folgt abgeändert werden:

Die Anfechtungsklage untersteht den Artikeln 285 – 292 SchKG. *Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Zustellung der Mitteilung über das ausländische Konkursdekret an die einzelnen Gläubiger oder dessen Publikation in einem hiesigen, amtlichen Organ.*

**C) Art. 172 Abs. 1 lit. a) und b) geltende Fassung und Art. 172 Abs. 1 lit. a) VE-IPRG; Kollokationsplan**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 174a VE-IPRG (lit. D) hienach).

**Antrag:** Es sei die im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung der kollokationsberechtigten Gläubiger aufzuheben und es sei allen hiesigen Gläubigern zu ermöglichen, ihre Forderungen zur Kollokation anzumelden.

**D) Art. 174a VE-IPRG; Hilfsverfahren resp. Handlungsbefugnisse der ausländischen Konkursverwaltung**

Gemäss Art. 174a soll eine ausländische Konkursverwaltung neu den Verzicht auf die Durchführung eines Hilfsverfahrens beantragen können, wenn keine Schweizer Gläubiger mit pfandgesicherten oder i.S. von Art. 219 SchKG privilegierten Forderungen vorhanden sind.

Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 12) sollen damit mögliche Leerläufe verhindert werden. Aus unserer Sicht führt die vorgeschlagene Regelung indessen zu einer ungerechtfertigten, formellen Schlechterstellung der hiesigen Drittklassgläubiger. Es ist nicht einzusehen, wieso nur privilegierte oder pfandgesicherte Gläubiger die Möglichkeit erhalten sollen, Forderungen im Inland einzugeben, während alle anderen diese im Ausland einreichen müssen. Zudem werden hiesige Konkursämter bei einer Überprüfung der "angemessenen" Berücksichtigung von Forderungen hiesiger Gläubiger in - beispielsweise - Ouagadougou auf grosse Schwierigkeiten stossen, so dass diese Verpflichtung häufig gar nicht erst umgesetzt werden dürfte. Weiter ist zu erwarten, dass ausländische Konkursverwaltungen den Verzicht auf das Hilfsverfahren routinemässig beantragen werden, um Vermögenswerte des Schuldners möglichst einfach in ihr Land transferieren zu können. Ob dabei Schweizer Gläubiger benachteiligt werden oder zu Schaden kommen, wird die zuständige Behörde am Ort der Konkursöffnung nicht interessieren.

Der erläuternde Bericht zur Revisionsvorlage will dem entgegenhalten, das Hilfsverfahren könne bei Nichteinhaltung auferlegter Auflagen jederzeit angeordnet oder wieder aufgenommen werden (Art. 174a Abs. 3 VE-IPRG). In der Regel wird ein allfälliger Schaden dann allerdings gar nicht mehr zu beheben sein, weil die hiesigen Vermögenswerte bereits ins Ausland transferiert wurden und nicht mehr greifbar sind. Dies gilt vor allem bei Staaten, die kein Gegenrecht gewähren, und die der VE gleich behandeln will, wie diejenigen, die es tun. Insbesondere bei solchen Staaten wird eine Repatriierung von Vermögenswerten absehbar regelmässig scheitern.

Rechtlich heikel scheint es ausserdem, die Verfügungsberechtigung über hiesige Grundstücke eines Konkursiten tel quel ausländischen Amtsstellen anzuvertrauen. Konflikte mit dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland oder mit dem Zweitwohnungsgesetz sind absehbar. Was geschieht z.B., wenn ein griechisches Konkursamt eine hiesige Wohnliegenschaft an einen griechischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Griechenland verkaufen will? Der vorliegende Entwurf hat sich mit dieser Frage offenbar nicht befasst.

**Antrag:** Auf die geplante Ergänzung durch Art. 174a VE-IPRG sei zu verzichten.

**E) Art. 174b VE-IPRG; Koordination und Kooperation mit dem In- und Ausland**

Keine Bemerkungen - an sich wird hier eine Selbstverständlichkeit stipuliert.

**F) Art. 174c VE-IPRG; Anerkennung konkursnaher Entscheidungen**

Keine Bemerkungen.

**G) Art. 244a SchKG; Vormerkung im Ausland streitiger Forderungen**

Keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns im Voraus bestens für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und für den Einbezug unserer Überlegungen und Anliegen in Ihre weitere Arbeit.

Freundliche Grüsse

**Schweiz. Verband Creditreform  
(Genossenschaft)**

Präsident

Raoul Egeli



Sekretär

Claude Federer

